LUKAS CERNY

Eine kurze Geschichte der Strafe

Studien und Beiträge zum Strafrecht 42

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Strafrecht

Band 42



Lukas Cerny

Eine kurze Geschichte der Strafe

Ein historisch-kritischer Beitrag zur Straftheorie

Mohr Siebeck

Lukas Cerny, geboren 1993, Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg (2012–2017), Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht von Prof. Dr. Tonio Walter, RiBayObLG in Regensburg (2018–2021), Rechtsreferendariat am OLG Nürnberg (2021–2023), seit 2023 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I.

ISBN 978-3-16-162626-5 / eISBN 978-3-16-162674-6 DOI 10.1628/978-3-16-162674-6

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über https://dnb.de abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie befindet sich bis auf kleinere Änderungen im Verlagsverfahren auf dem Stand ihrer Einreichung im Frühjahr 2021.

Die Grundidee für die "kurze Geschichte der Strafe" reifte – ebenso wie die Arbeit selbst – in meiner Zeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Tonio Walter. Ihm als Doktorvater gilt aus vielerlei Gründen mein erster, aufrichtiger Dank. Zum einen hätte ich mir in fachlicher Hinsicht keine bessere Betreuung wünschen können. Zum anderen war er aber auch verantwortlich für die Atmosphäre und Zusammensetzung am Lehrstuhl und damit dafür, dass ich jeden Tag meiner Promotionszeit voller Vorfreude ins Büro gekommen bin. Insofern danke ich auch allen meinen damaligen Lehrstuhlkollegen, die mittlerweile zu Freunden geworden sind. Besonderer Dank gilt dabei meinem Büronachbarn Johannes Makepeace für die zahlreichen anregenden Diskussionen, seinem Vorgänger Patrick Michler für den unerschütterlichen Ehrgeiz in den täglichen Bürogolf-Duellen, Martin Schuhmacher für sein akribisches Korrekturlesen und nicht zuletzt Martina Kellermann (wobei der Platz hier nicht ausreichen würde, um aufzuzählen wofür).

Bevor der geneigte Leser nun aber auf eine kurze Reise durch die lange Geschichte der Strafe aufbricht, möchte ich noch den wichtigsten Dank aussprechen. Er gilt zunächst meiner geliebten Frau Katja, ohne die ich ohnehin nie wüsste, was ich tun sollte. Und schließlich gilt er meinen Eltern Christiane und Michael: für ihre Gene, ihre Liebe und ihre bedingungslose Unterstützung auf meinem bisherigen Lebensweg. Euch dreien ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V IX
Einführung: Der Sinn und Zweck der Strafe	1
Teil I: Die Geschichte der Strafe und Straftheorie bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat	7
Kapitel 1: Die Geburt der Strafe	9 36 64
Teil II: Die Geschichte der Strafe und Straftheorie von der Völkerwanderungszeit bis zur Gegenwart	89
Kapitel 1: Von den Anfängen: Die Völkerwanderung und die erste Krise der Strafe Kapitel 2: Die Entzauberung der Straftheorie Kapitel 3: Naturrecht und Aufklärung Kapitel 4: Die Kodifikationsbewegung und der "Deutsche Idealismus" Kapitel 5: Der Fortgang des 19. Jahrhunderts und der Schulenstreit Kapitel 6: Die Zeit des Nationalsozialismus Kapitel 7: Nachkriegszeit und Strafrechtsreform Kapitel 8: Der Siegeszug der positiven Generalprävention Kapitel 9: Gegenwärtige Entwicklungen des Strafrechts Fazit: Was bleibt?	91 111 139 159 217 226 242 262 283
Schrifttum	289 329 331

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V VII
Einführung: Der Sinn und Zweck der Strafe	1
I. Die Pattsituation in der Straftheorie	1 2 3 3 4
3. Der Gang der Darstellung	6
Teil I: Die Geschichte der Strafe und Straftheorie bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat	7
Kapitel 1: Die Geburt der Strafe	9
I. Das Quellenproblem	9 10 10
b) Der Neoevolutionismus	12 13
3. Soziologische und ethnologische Kritik	14 15 16
6. Ist Strafe ewig?	17 17
Schnelles Denken, langsames Denken Der intuitive Charakter von Strafbedürfnissen Die Macht der Intuition	18 19 20
4. Die Wurzeln der Intuition	22 22

	b) Die evolutionare Spieltneorie	J
	c) Die Evolution der Kooperation	!4
	aa) Das Gefangenendilemma	5
	(1) "Tit for Tat"	6
	(2) Altruistisches Strafen	8
	bb) Kooperation, Vertrauen und Strafe	1
	cc) Empirisches Feedback	1
	(1) Der Blick ins Tierreich	1
	(2) Neurowissenschaftliche Erkenntnisse	2
	5. Die Wurzeln der Strafe	4
Κα	upitel 2: Strafe in vorstaatlichen Gesellschaftsformen	6
I.	Jäger und Sammler	6
	Die erste Wohlstandsgesellschaft – Leben und Konflikt in	
	der Altsteinzeit	7
	a) Kooperationsverhältnisse	
	aa) Die Rolle der Familie	8
	bb) Die Horde und die Jagd	9
	b) Eigentum und Diebstahl	
	c) Kriegerische Konflikte	-1
	2. Hordenspezifisches "Strafrecht"	-1
	2. Hordenspezifisches "Strafrecht"	2
	aa) Die "absolut" gerechte Strafe	.3
	bb) Die "relativ" gerechte Strafe	4
	b) Die Kosten der Strafe	-6
	c) "Physische" Privatstrafen	-6
	d) Alternative Strafmechanismen	7
	aa) Ausschluss und Fluktuation	8
	bb) Stigmatisierung	8
II.	Segmentäre Gesellschaften	1
	1. Die neolithische Revolution	1
	a) Soziostrukturelle Veränderungen	1
	aa) Soziale Dichte und (familiäre) Abhängigkeiten 5	2
		3
	b) Eigentum	
	2. Konflikt	;4
	3. Konfliktlösung und Reaktion	
	a) Die alten Mechanismen	
	b) Neue Methoden	
	aa) Bußleistungen	

Inhaltsverzeichnis	XI
bb) Verhandlung	58 59 59
a) Die Legitimation altruistischer Strafe b) Strafende Götter c) Soziale Kontrolle	60 61 62
Implizierte und faktische Wirkungen der Strafe a) Vergeltung als Strafzweck b) Abschreckung und Kooperationssicherung	62 62 63
Kapitel 3: Strafe und Staat	64
I. Herrschaft und Macht	65 65 66
II. Die Entstehung von Herrschaft und Staat	66
1. Konflikttheorien	66
2. Die notwendige Beschränktheit der Entstehungstheorien	67
3. Die Krise der Strafe und ihre Lösung im Staat	68
a) Die Anfänge der Massenkooperation	68
b) Das Versagen der alten Mechanismen	69
aa) Der Ausfall der "alternativen" Strafmechanismen	70
bb) Das Akzeptanzproblem in (zusammen-)wachsenden	
Gesellschaften	70
c) Herrschaft und Staat als Lösung	71
d) Die Institutionalisierung der Macht	72 73
III. Verbrechen und Strafe	73 73
a) Politisierung des Strafrechts	73 74
b) Neue Strafformen	75
c) Schadensersatz und Strafe	76
2. Die ersten "Gesetzestexte"	77
a) Die Erfindung der Schrift	77
b) Der Codex Hammurabi	78
c) Die Rechtsnatur der Codices	79
3. Frühstaatliche Straftheorie	82
a) Theokratische Straftheorien	83
b) Die Anfänge der Reflexion: die "Griechische Aufklärung"	85

Teil II: Die Geschichte der Strafe und Straftheorie von der		0.0
Völkerwanderungszeit bis zur Gegenwart		89
Kapitel 1: Von den Anfängen: Die Völkerwanderung und die erste K		
der Strafe		91
I. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen	 	
Das Aufeinandertreffen der Rechte	 	91
1. Die Germanen	 	92
a) Vorstaatliche Krieger-Bauern	 	92
b) Frühgermanisches Recht		94
2. Das römische Reich	 	95
a) Eine sterbende Weltmacht		95
b) Römisches Recht		95
3. Das Christentum		97
a) Eine neue Staatsreligion	 	97
b) Der Widerspruch der Testamente		97
II. Eine neue Ordnung		99
1. Neue Könige		100
2. Neues Recht		101
a) Das internationale Strafrecht der fränkischen Zeit		101
b) Frühstaatliches Strafrecht		103
c) Die Sanktionen		104
III. Die theokratische Straftheorie		104
1. Augustinus prägt die Geschichte der Straftheorie		105
a) Die Legitimation der Herrscher(-Richter)		105
b) Die Legitimation der Strafe		106
aa) Die göttliche Strafe	 	106
bb) Die weltliche Strafe		108
2. Die Straftheorie des (frühen) Mittelalters	 	109
Kapitel 2: Die Entzauberung der Straftheorie	 	111
I. Erste Risse in der Theokratie		111
1. Die wirtschaftliche Revolution		111
2. Das Theater des Schreckens		112
a) Neue Herausforderungen		112
aa) Die landschädlichen Leute		112
bb) Das blühende Fehdewesen		112
cc) Das Strafverfahren		112
dd) Die Relativität der Strafe		113
b) Versuche einer Rationalisierung des Rechts		114

Inhaltsverzeichnis	XIII
aa) Gottes- und Landfrieden	114
bb) Der Inquisitionsprozess	114
cc) Die Universitäten	
dd) Die Rechtsspiegel	
c) Die willkürliche Strafpraxis	
d) Die Constitutio Criminalis Carolina (Teil 1)	
3. Straftheorie – Der Beginn der Säkularisierung	
a) Kirche und Staat	
b) Glaube und Wissen	
c) Thomas von Aquin und die Antwort der Kirche	
aa) Die göttliche Wahrheit und die Vernunft	
bb) Die Straftheorie des Thomas von Aquin	
(1) Aristotelisch ausgleichende Gerechtigkeit	
(2) Die Trennung von göttlicher und weltlicher Strafe	
d) Nützlich ist, was gerecht ist – Die Constitutio Criminalis	
Carolina (Teil 2)	126
e) Die Straftheorie des ausgehenden Mittelalters	
II. Die letzten Züge der theokratischen Straftheorie	128
1. Göttliche Gerechtigkeit und die "Poena extraordinaria"	128
2. Das Vordringen humanistischer Einflüsse	130
a) Die Voraussetzungen für den Bedeutungsgewinn	
des Präventionismus	130
aa) Das "Ratsuchen"	130
bb) Die Spaltung der Kirche	131
cc) Der Verfall religiöser Wahrheitsansprüche	132
b) Die neue Strömung der Präventionisten	133
aa) (Noch) keine Alternative	133
bb) Die Einigkeit der Konfessionen in der Straftheorie	134
c) Benedikt Carpzov	135
d) Der Fortgang der theokratischen Straftheorie	136
Kapitel 3: Naturrecht und Aufklärung	139
I. Die "wissenschaftliche Revolution"	139
1. Der Blick in die Zukunft	
2. Die menschliche Vernunft	140
II. Das frühe Naturrecht	141
1. Hugo Grotius und die endgültige Trennung der weltlichen von	
der göttlichen Strafe	142
a) Das Recht auf Strafe	
b) Die vernünftige Strafe	
, 6	

	c) Straftheorie und Gesellschaftsvertrag	144
	2. Der gemeine Nutzen als oberste Maxime	145
	3. Die Straftheorie im frühen Naturrecht	146
III	. Die Aufklärung	147
	1. Der Epochenwechsel	147
	a) Sapere Aude! Der Durchbruch des neuen Naturrechts	147
	b) Europäische Einflüsse	148
	2. Die Straftheorie der Aufklärung	149
	a) Die Herrschaft der relativen Straftheorien	149
	b) Gerecht ist, was nützlich ist!	150
	3. Die Folgen der Herrschaftsübernahme	151
	a) Das Ende des "Theaters des Schreckens"	151
	aa) Entkriminalisierung und das Ende der Folter	151
	bb) Neue und mildere Strafen	152
	b) Humanismus als Triebkraft der Aufklärung?	153
	aa) Zweckrationalistische Argumentationsmuster	153
	bb) Der Primat des gemeinen Nutzens	154
	c) Der Beginn neuer Schrecken	155
	aa) Neue Delikte und Strafen	155
	bb) Ein neues Strafrecht ohne Grenzen	156
	cc) Das Ende der "Relativität der Strafe"	157
Ka	pitel 4: Die Kodifikationsbewegung und der "Deutsche Idealismus"	159
I.	Die Kodifikationsbewegung	160
	1. Der ursprüngliche Zielkonflikt	161
	2. Die Kodifikationswelle	161
	3. Das Verhältnis von Spezialprävention und Gesetzesbindung	162
	4. Paul Johann Anselm von Feuerbach und die Theorie vom	
	psychologischen Zwang	163
	a) Feuerbach und der "Deutsche Idealismus"	163
	b) Feuerbachs Straftheorie	164
	aa) Der physische Zwang	165
	bb) Der psychologische Zwang	165
	cc) Die (oberflächliche) Vereinigung von Philosophie und	
	Positivismus	166
	c) Der Einfluss Feuerbachs auf das Strafrecht	167
II.	Der "Deutsche Idealismus"	196
	1. Immanuel Kant	169
	a) Absolute oder relative Straftheorie Kants?	170
	b) Was kann ich wissen?	172

Inhaltsverzeichnis	XV
aa) Kants Transzendentalphilosophie	172
bb) Moral und Recht	173
c) Kant und die Strafe	174
aa) Das "höchste Gut"	174
bb) Der Maßstab sittlichen Handelns	175
cc) Die Verbindung von Glückswürdigkeit und Glückseligkeit	176
dd) Die Absolutheit der Straftheorie Kants	177
d) Was soll ich tun?	178
2. Georg Wilhelm Friedrich Hegel	180
a) Die grenzenlose Erkenntnis des Geistes	180
b) Der dialektische Prozess der Erkenntnis	181
c) Hegels Straftheorie	182
aa) Die notwendige Verbindung von Verbrechen und Strafe	182
(1) Freiheit und Recht	182
(2) Recht und Strafe	183
bb) Die Bestimmung der Strafe	185
Kapitel 5: Der Fortgang des 19. Jahrhunderts und der Schulenstreit	189
I. Die Entwicklung der "klassischen Schule"	189
1. Das Erbe Feuerbachs	189
2. Der aufkommende Liberalismus und der Sieg des Positivismus	192
3. Die "klassische Schule"	193
a) Ein idealistisches Menschenbild	193
b) Der Kodifikationsgedanke	194
c) Die Rückkehr der Vergeltung	194
II. Die Entwicklung der "modernen" Schule	196
1. Das Ende des philosophischen Zeitalters	196
a) Die industrielle Revolution und die soziale Frage	196
b) Die hohlen Phrasen des Idealismus	197
2. Die Wissenschaft vom Verbrechen und der Strafe	198
a) Der Empirismus	199
b) Der Blick auf den Täter	199
c) Die Kriminologie	200
3. Franz von Liszt und die "moderne Schule"	201
a) Die Marburger Schule	201
b) Das Marburger Programm	202
aa) Die Rückkehr des Zweckgedankens	202
(1) Sicherungsprävention	203
(2) Positive Spezialprävention	204
(3) Negative Spezialprävention	205

bb) Gerecht ist, was notwendig ist!	205
III. Der "Schulenstreit"	206
1. Der Angriff der Spezialprävention	206
a) Die Parallelen zur letzten Herrschaftsübernahme	206
b) Neuer Gegenwind	207
2. Ein Kampf ohne Sieger	207
3. Zugeständnisse in Kriminalpolitik und Straftheorie	210
a) Die Zweispurigkeit des strafrechtlichen Rechtsfolgensystems .	211
b) Die Geldstrafengesetzgebung	213
c) Das Jugendgerichtsgesetz und die Bewährung	213
4. Der Vergeltungsgedanke und das Schuldprinzip	214
5. Die Erfolge der "modernen Schule" als Versprechen für die Zukunft	215
Kapitel 6: Die Zeit des Nationalsozialismus	217
I. Kontinuität und Radikalisierung	217
II. Nationalsozialistische Straftheorie	219
1. Die Radikalisierung der "modernen Schule"	220
a) Der Schutz des Volkes	220
b) Vom Tat- zum Täterstrafrecht	221
2. Die Radikalisierung der "klassischen Schule"	223
a) "Gerechtigkeit" und "gesundes Volksempfinden"	223
b) "Nullum crimen sine poena" – Die Abschaffung	
des Gesetzlichkeitsprinzips	224
3. "Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt!"	224
Kapitel 7: Nachkriegszeit und Strafrechtsreform	226
I. Sozialistisches Strafrecht	226
II. Aufarbeitung und Neubeginn in der BRD	227
III. Die Vereinigung der Strafzwecke	229
IV. Die "Große Strafrechtsreform" und die Phase der spezialpräventiven	
Euphorie	231
1. Der Entwurf E 1962	231
a) Die Herrschaft der "klassischen Schule"	231
aa) Die Spielraumtheorie	231
bb) Vergeltungsgedanke und Schuldbegriff	232
b) Das Strafrecht als Instrument der Sittenbildung	233
2. Der Alternativ-Entwurf 1966	234
a) Die antiautoritäre Bewegung der 60er Jahre	234
b) Die Phase der Behandlungs- und Resozialisierungseuphorie	235
c) Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer von 1966	236

Inhaltsverzeichnis	XVII
aa) Die Herrschaft der Spezialprävention bb) Präventionsgedanke und Schuldbegriff	236 237
Die Gesetze zur Reform des Strafrechts	237 238
b) Liberalisierung von Rechtsfolgen und materiellem Recht	239
Kapitel 8: Der Siegeszug der positiven Generalprävention	242
I. Das schnelle Ende der Behandlungseuphorie	242
1. "Nothing works!" und die (erneute) Legitimationskrise	242
2. Der Abolitionismus	243
3. Die Stunde der Soziologie	244 244
II. Die negative Generalprävention	244
Empirische Einwände Empirische Einwände	246
a) Das (sichere) Wissen von den Straffolgen	247
b) Der "homo oeconomicus"	248
3. Das Abschreckungsdenken in Theorie und Praxis	249
III. Die "klassische Schule" im neuen Gewand	249
1. Die Renaissance der absoluten Theorien	251
2. Positive Generalprävention	252
a) Günther Jakobs und die kommunikative Strafe	254
b) Die Vergeltung im neuen Gewand	255
aa) ne peccetur	256 257
3. Retributive Generalprävention	259
Kapitel 9: Gegenwärtige Entwicklungen des Strafrechts	262
I. Geschichte und Zukunft der Strafe	262
II. Die Relativität des Strafrechtssystems	263 264
2. Die Strafe als politisches Allheilmittel: die "Präventions-Formel"	266
a) Die Expansion des Strafrechts	269
aa) Neukriminalisierung	269
bb) Symbolische Einzelfallgesetzgebung	271
cc) Die Europäisierung des Strafrechts	273
b) Das moderne Strafrecht als großer Flickenteppich	274
aa) Die Größe des Teppichs	274
bb) Die Flicken des Teppichs	276
c) Das Problem der Strafungleichheit	277
3. Die Wahrnehmung der fehlenden Relativität	279

XVIII	Inhaltsverzeichnis	
Fazit:	Was bleibt?	283
	as kann ich wissen?	

Einführung

Der Sinn und Zweck der Strafe

I. Die Pattsituation in der Straftheorie¹

Strafe ist allgegenwärtig. Sie begegnet uns täglich, sei es im näheren sozialen Bereich (etwa der Kindererziehung), sei es in der morgendlichen Tageszeitung, den nachmittäglichen Gerichtsshows, dem abendlichen Fernsehkrimi oder dem Gute-Nacht-Kriminalroman.² Es ist das Unerwartete, das uns in Gestalt des Verbrechens abschreckt, vielleicht ängstigt, dessen Faszination uns aber dennoch in seinen Bann zieht. Kriminalität und untrennbar mit ihr verbunden ihre selbstverständlich erscheinende Folge: die *Strafe*, sind insofern ein fester Teil unserer Gesellschaft.³

Woher aber kommt diese enge Verbindung? Warum reagieren wir auf unerwünschtes Verhalten ausgerechnet mit *Strafe*? Seit Jahrtausenden haben sich die großen Denker aller Epochen mit dieser grundlegenden Frage beschäftigt. Bis heute haben sie keine Antwort gefunden, die sich als der Wahrheit letzter Schluss erwiesen hätte.

Einigkeit besteht inzwischen zumindest in zwei Punkten: der Überzeugung, dass (staatliche) Strafe – wenn auch nicht in ihrer jetzigen Ausgestaltung – sein müsse. Und der Erkenntnis, dass sie – welchen Sinn und Zweck auch immer sie habe – jedenfalls nicht um ihrer selbst willen da sei(n dürfe). Ob die Strafe aber der Vergeltung für vergangene Taten diene oder ob sie besonders wichtige Rechtsgüter schütze. Ob gestraft wird, weil gesündigt wurde ("quia peccatum est") oder damit nicht gesündigt werde ("ne peccetur"). All dies ist bis heute letztlich nicht geklärt. Zahlreiche Ansätze und Theorien stehen sich mittlerweile mit immer

¹ Von einer solchen "Pattsituation" sprechen ausdrücklich etwa *Kaspar* (in: Strafen "im Namen des Volkes", S. 61–90 [61]) und *Rodríguez Horcajo* (GA 2018, 609–622 [609]).

² Einen amüsanten Einblick in die verschiedenen medialen Darstellungsformen und in die "verzerrte, von den Medien konstruierte Wirklichkeit" gibt *Bernsmann*, in: Entwicklungen, S. 27–42 (27 ff.); siehe dazu auch *Garland*, Kultur, S. 287 ff.

³ Zu dieser "Faszination des Kriminellen" vgl. *Hassemer/Neumann*, NK-StGB, Vor § 1 Rn. 15 ff.; *Garland* (in: Soziologie, S. 36–68 [61 ff.]; *ders.*, Kultur, S. 257 ff.) diagnostiziert den westlichen Gesellschaften "der späten Moderne" (den "high crime societies") einen "Kriminalitätskomplex".

gleichen Argumenten gegenüber oder werden in unterschiedlichen Variationen "vereint".⁴ Nach einem Jahrhunderte, gar Jahrtausende währenden Streit ist die zwischenzeitliche Euphorie in der Suche nach dem Sinn und Zweck der Strafe heute weitestgehend einer breiten Ernüchterung gewichen, in der sich – jedenfalls in Deutschland – die Gegensätze eingeebnet haben.⁵

II. Die wichtigste Frage des Strafrechts

Man mag das wenig problematisch finden, immerhin bleibt ja die grundsätzliche Einigkeit darüber, *dass* staatliche Strafe sein muss. Warum das so ist, scheint auf den ersten Blick also erst einmal zweitrangig zu sein. Die Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens stellt sich aber freilich nicht nur auf abstrakter Ebene. Vielmehr zwingt das Grundgesetz den Staat bei jedem einzelnen Eingriff in die Rechte seiner Bürger zu einer *Legitimation*. Gerade wenn er mit dem Strafrecht zu seinem wohl schärfsten Schwert greift, sollte er also grundsätzlich wissen, welches Ziel er damit verfolgt und ob die Strafe das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes ist.⁶

Welche Aufgabe erfüllt das Strafrecht in der Gesellschaft? Welche konkreten Verbote sollten mit Strafe bewehrt werden, damit das Strafrecht dieser Aufgabe nachkommen kann? Welche Strafen sind sinnvoll, und wie hoch sollten sie ausfallen? All diese Fragen münden vielleicht in einer letzten, der "Gretchenfrage" des Strafrechts: (Wann) ist Strafe gerecht? Und all diese Fragen kann der Staat in

⁴ Zu den (modernen) Vereinigungstheorien mit zahlreichen Nachweisen *Hassemer/Neumann*, NK-StGB, Vor § 1 Rn. 286 f.; *Jescheck/Weigend*, § 8 V (S. 75 ff.); Versuche die verschiedenen Straftheorien zu "vereinen" gab es freilich schon immer, vgl. *Hassemer*, in: Positive Generalprävention, S. 29–50 (29); *Montenbruck*, Straftheorie, S. 17 ff., 78 ff.; eine allgemeine Übersicht zu den Straftheorien findet sich etwa bei *Hörnle* (Straftheorien) und bei *Roxin/Greco* (§ 3 Rn. 1 ff.).

⁵ So auch das Urteil von *Thomas Weigend* (FS Frisch, S. 17–30 [19]), der dort ferner ernüchternd prognostiziert: "Aber diese Fragen werden nicht mehr so stark im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte stehen wie im vergangenen Jahrhundert, und ich möchte auch bezweifeln, dass auf diesem Gebiet noch fundamental neue Entdeckungen gemacht werden."; vgl. auch *Rodríguez Horcajo* (GA 2018, 609–622 [609]), der konstatiert: "Die verschiedenen Rechtfertigungslehren […] scheinen gegen ihre wechselseitige Kritik zu bestehen, aber offensichtlich hat keine die schlagenden Argumente, um das Unentschieden aufzubrechen."

⁶ Kaspar, S. 351 ff.; vgl. auch Hassemer, Strafe, S. 94, Ladogny, S. 275 ff.; trotz dieser Evidenz spielt eine ausdrücklich abwehrrechtliche Grundrechtsüberprüfung in der Literatur aber meist nur eine geringe Rolle, vgl. Appel, S. 40; Weigend, FS Hirsch, S. 917–938 (917); ferner Tiedemann, S. 3 ff.; auch das Bundesverfassungsgericht selbst lässt diesbezüglich keinen roten Faden erkennen; vgl. (als positives Gegenbeispiel) aber BVerfGE 90, 128 (ff.) ("Cannabis-Entscheidung").

einem verfassungsrechtlichen Legitimationsprozess nur beantworten, wenn er den Sinn und Zweck von Strafe und Strafrecht benennen kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint die gegenwärtige Pattsituation im straftheoretischen Diskurs mehr als unbefriedigend. Zwar ist die Notwendigkeit des staatlichen Strafens im Grunde anerkannt und wird dem Gesetzgeber bezüglich der möglichen Wirkungen von Strafe daher ein weiter Beurteilungsspielraum zugesprochen. Prognostiziert wird vom Kriminalgesetzgeber allerdings herzlich wenig. Vielmehr wird die Frage in jedem neuen Gesetzgebungsverfahren fast schon traditionell ausgeschwiegen. Verwiesen wird allenfalls floskelhaft auf einige Gemeinplätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen – in aller Regel politisch motivierten – Vorhaben meist nicht weiter hinterfragt werden und die mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung oft nur schwer zu vereinbaren sind.

Bedenklich ist das aber nicht nur aus der verfassungsrechtlichen Perspektive. Vielmehr droht ein solch unreflektierter Rückgriff auch dazu zu führen, dass das Strafrecht seine wichtigen gesellschaftlichen Funktionen – sollte es diese denn geben – nicht mehr erfüllen kann, ihnen vielleicht sogar zuwiderläuft. Und schließlich kann – "abgesehen von haltloser Routine und einfacher Befolgung der Tradition" – einzig das Wissen um den Sinn und Zweck von Strafrecht und Strafe dem *Gesetzgeber*, dem *Rechtswissenschaftler* und dem *Richter* einen tauglichen Maßstab für deren *Inhalt* und *Umfang* an die Hand geben. Richtet man das gesamte Strafrecht (richtigerweise) also *funktional* aus – heißt: an den mit ihm verfolgten Zwecken – 10, so bleiben die grundlegenden, aber bis heute ungeklärten Fragen der Straftheorie nicht nur aus legitimatorischer Sicht die wichtigsten des aktuellen Strafrechts. 11

III. Die Geschichte der Strafe

1. Eine neue Perspektive

Der vergleichsweise geringe Stellenwert, den die Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens in der heutigen politischen und wissenschaftlichen Debatte einnimmt, lässt sich letztlich nur durch eine Art Kapitulation im lange währen-

⁷ Vgl. *Kaspar*, S. 126 ff.

⁸ Dazu Teil II – Kapitel 9II.2.

⁹ von Bar, S. 203.

¹⁰ Die Rede ist in diesem Sinne von einem "funktionalen Strafrechtssystem", vgl. jeweils mit zahlreichen Nachweisen *Roxin/Greco*, § 7 Rn. 26 ff.; *T. Walter*, LK-StGB, Vor § 13, Rn. 7.

¹¹ Zur Rolle der Strafzweckfrage speziell in der *Dogmatik* vgl. *T. Walter*, FS Merkel, S. 545–564 (554 f.).

den Streit der Straftheorien erklären. Einem Streit, in dem bis heute kein Sieger in Aussicht steht. Auch diese Arbeit kann und will einen solchen nicht küren. Sie soll den Streit aber auf einem in dieser Form noch nicht beschrittenen Weg neu beleuchten und so neue Argumente und Blickwinkel in die wichtige Diskussion bringen.

Die neue Perspektive, die hier eingenommen werden soll, entfernt sich zunächst von den immer ausdifferenzierteren Theoriengebilden – von den Feinheiten der kriminologischen, philosophischen und soziologischen Ansätze. Sie richtet den Blick in der gegenwärtigen Pattsituation vielmehr zurück auf das große Ganze, um erstmals die großen Entwicklungslinien zu beleuchten und so den Blick für das Wesentliche wieder zu schärfen. In diesem Sinne beschreibt die "Kurze Geschichte der Strafe" parallel auftretende Veränderungen in der *Gesellschaft*, in der *Strafe* und im *straftheoretischen Fundament*. Freilich können auch diese Zusammenhänge den in großen Teilen eben auch "zufälligen" Gang der Geschichte nicht allumfassend erklären. Sie können aber die wesentlichen Bedingungen beschreiben, die den Weg der Geschichte zur jeweiligen Zeit geebnet haben – die "Bedingungen der Möglichkeit", wie *Kant* sie vielleicht genannt hätte. Und nur in diesem historischen und geistesgeschichtlichen Kontext lassen sich die großen Entwicklungslinien erkennen und die großen Denker und Straftheorien wirklich verstehen. 13

2. Aus der Geschichte lernen

Ein erstes Ziel dieser Arbeit ist es also, einen neuen Blickwinkel auf die verschiedenen Straftheorien zu eröffnen – freilich in der Hoffnung, dass ein besseres Verständnis zu neuen Argumenten und zu frischem Wind in der festgefahrenen Diskussion führen wird. Ein zweites Ziel aber ist es, die entsprechenden Erkenntnisse, die sich aus den "großen Linien" ableiten lassen, auf die Gegenwart zu übertragen, problematische Entwicklungen zu kennzeichnen und – wo möglich – auch Handlungsmöglichkeiten anzudeuten. Letztlich geht es also in gewisser Weise darum, *aus der Geschichte zu lernen*.

Der (methodischen) Problematik dieses Unterfangens bin ich mir durchaus bewusst. Sie betrifft zunächst die Quellenlage, welche gerade für die frühen Stadien der menschlichen Geschichte doch weiterhin sehr dürftig ist. Diesem Punkt widmet sich ausführlicher das erste Kapitel zur "Geburt der Strafe". Jederzeit geht es bei der *Auswahl* und der *Auswertung* dieser Quellen aber auch um *Inter*-

¹² Vgl. dazu *Fögen*, JJZG 4 (2002/2003), S. 3–6 (5 f.); zu *Kant* und seinen "Bedingungen der Möglichkeit" siehe Teil II – Kapitel 4II.1.b) aa).

¹³ Vgl. auch Schild, in: Justiz in alter Zeit, S. 7–38 (16).

pretation.¹⁴ So war es bei der *Auswahl* des Materials stets nötig, "Wesentliches" von "Unwesentlichem" zu trennen, um die "typischen" geistigen Grundlagen der Zeit zu ergründen.¹⁵ Das ist einerseits unproblematisch, da gerade sie es sind, die die jeweiligen Epochen entscheidend geprägt haben. Es verschleiert aber in gewisser Weise, dass sich die großen Geistesströmungen nie einfach schlagartig so abgelöst haben, wie es die hiesige Darstellung vereinzelt vielleicht implizieren mag:

"In jeder voll entfalteten Kultur leben noch die Reste vergangener Formen und wirken bereits die Keime einer anderen, die sie einst ablösen wird." 16

Zu jeder Zeit wird es Menschen gegeben haben, die ihrer Zeit voraus waren. Menschen, die sich zumindest insgeheim nicht den herrschenden Doktrinen angeschlossen haben – besonders in einem von Haus aus so konservativen Bereich wie dem *Recht.* ¹⁷ So wird mit hoher Wahrscheinlichkeit etwa nicht jeder mittelalterliche Ketzerrichter davon überzeugt gewesen sein, dass der Verurteilte mit *Satan* im Bunde stand. Will man das Gesamtbild der Entwicklung von Strafe und Straftheorie verstehen, sind es dennoch gerade die *typischen* geistigen Grundlagen der jeweiligen Zeit, die nachgezeichnet werden müssen. ¹⁸ Ich habe an einigen Stellen versucht, dies auch in den geschichtlichen Darstellungen zu verdeutlichen. Bereits an dieser Stelle sei aber auf die möglichen Verzerrungen einer solch typisierenden Betrachtung hingewiesen.

Hingewiesen sei ferner auf die vielleicht zentrale Problematik im Umgang mit historischen Quellen: ihre *Auswertung*. Sämtliche Quellentexte geben nämlich Antworten auf Fragen, die nicht einfach so im Raum stehen, sondern vom Leser erst gestellt werden müssen.¹⁹ Jede Interpretation erfolgt insofern durch die Brille des jeweiligen Interpreten, wird also von seinem konkreten Vorverständnis ebenso beeinflusst wie von den spezifischen (auch rechtlichen) Gegebenheiten der Zeit, in der er die Quellen untersucht.²⁰

¹⁴ Dazu und zum Folgenden *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 14 ff.; *ders.*, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 69–81 (79 ff.).

¹⁵ Dazu *Gehrke*, in: Geschichte der Welt, S. 1–40 (17); *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 15.

¹⁶ Valjavec, Aufklärung, S. 69 f.

¹⁷ Vgl. Fögen, JJZG 4 (2002/2003), S. 3-6 (3).

¹⁸ Schild, in: Justiz in alter Zeit, S. 7-38 (16).

¹⁹ Dazu und zum Folgenden Wehler, S. 16 f.

²⁰ Zu diesem "hermeneutischen Zirkel" vgl. Vormbaum, Strafrechtsgeschichte, S. 15 f.; ders., in: Juristische Zeitgeschichte, S. 79 ff.; vgl. auch Gehrke (in: Geschichte der Welt, S. 1–40 [17]), der dies als unvermeidlich betrachtet: "Man müsste 'die Gegenwart töten" – aber das wäre zugleich ein Selbstmord des recherchierenden und reflektierenden Historikers."

Wenngleich ich an dieser Stelle sagen kann, dass ich mir die beschriebenen Gefahren stets vor Augen gehalten und mich ihnen mit bestem Gewissen entgegenzustellen versucht habe, so bin ich doch Realist genug, um zu erkennen, dass derartige Einflüsse jede wissenschaftliche Arbeit vermutlich mehr prägen, als sie es sollten. Aus diesem Grund auf das Vorhaben zu verzichten, war aber freilich keine Alternative. Und so handelt es sich bei der nun folgenden Geschichte der Strafe um ein historisches Gesamtbild – wie wohl jedes seiner Art gemalt aus eigenen wie aus fremden Interpretationen, denen ich mich angeschlossen habe.

Natürlich kann uns der Blick in die Geschichte allein keine fertigen Lösungen für aktuelle Probleme präsentieren. Zu komplex, zu unvergleichbar sind die historischen Gegebenheiten. Jedenfalls aber kann er das Wissen mehren, auf dessen Basis wir Entscheidungen treffen. Er kann uns große Entwicklungslinien aufzeigen. Er kann das Problembewusstsein schärfen. Und schließlich kann er auf diesem Weg vielleicht vor zu "einfachen" Antworten schützen. In diesem Sinne ist das "historisch gesättigte Denken und Entscheidungshandeln" der "auf die Herausforderungen der Gegenwart kurzsichtig und kurzatmig reagierenden Antwort" allemal überlegen. Und in diesem Sinne kann wie ich meine auch jeder Einzelne – mag er sich den einzelnen Interpretationen und den daraus gezogenen Schlüssen nun anschließen oder auch nicht – aus der nun folgenden "kurzen Geschichte der Strafe" etwas lernen.

3. Der Gang der Darstellung

Das Ergebnis dieser Überlegungen ist eine mehr oder weniger kurze Geschichte der Strafe, die sich in zwei Teile gliedert:

Teil I beginnt – anders als es klassische rechtshistorische Darstellungen zur Strafe zu tun pflegen – nicht bei den Germanen oder im Mittelalter. Er setzt vielmehr an in den Anfängen der Menschheitsgeschichte und widmet sich den großen Linien der Entwicklungsgeschichte bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat.

Teil II grenzt die untersuchten Gesellschaften sodann ein und widmet sich unserer "eigenen" Geschichte. Ausgehend vom Staatsentstehungsprozess in der Völkerwanderungszeit beleuchtet er die Geschichte der Strafe und Straftheorie der letzten knapp 2000 Jahre. Schließlich rücken die gegenwärtigen Entwicklungen und Probleme in den Fokus und werden vor dem Hintergrund der historischen Erkenntnisse kritisch eingeordnet.

²¹ Wehler, S. 11 ff.; generell zu den Möglichkeiten juristischer Zeitgeschichte Vormbaum, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 69–81 (74 ff.); vgl. auch Baldus, JZ 2019, 633–639.

Teil I

Die Geschichte der Strafe und Straftheorie bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat

Kapitel 1

Die Geburt der Strafe¹

Die hiesige Geschichte der Strafe beginnt mit der Suche nach ihren Anfängen. Wo diese Anfänge liegen, scheint nach einem kurzen Blick in die einschlägige Literatur hochumstritten. Insbesondere in der Soziologie ist die Idee der Strafe als "Herrschaftsidee" weit verbreitet. Strafe sei demnach zu verschiedenen Zeiten mit der Entstehung herrschaftlicher Strukturen entstanden.² Der Jurist *Viktor Achter* wird präziser und datiert die "Geburt der Strafe" in seiner gleichnamigen Monografie auf das 12. Jahrhundert der modernen Zeitrechnung. Auch den Geburtsort – Südfrankreich – meint er identifiziert zu haben.³ Die deutsche Strafrechtswissenschaft hingegen – und mit ihr vermutlich die gesellschaftliche Allgemeinheit – betrachtet Strafe nahezu einhellig als "anthropologische Konstante", ist also der Auffassung, dass es sie schlicht bereits zu allen Zeiten des menschlichen Daseins gab.⁴ Doch wie kommt es zu diesen sich vermeintlich unvereinbar gegenüberstehenden Thesen? Und wurde die Strafe nun *geboren*? Handelt es sich um eine menschliche *Erfindung*? Oder ist sie in der Geschichte der Menschheit tatsächlich "ewig"?⁵

I. Das Quellenproblem

Will man diesen Fragen auf den Grund gehen, steht man vor einem methodischen Grundproblem, denn über die Anfänge des menschlichen Seins gibt es wenig gesicherte Erkenntnisse. Die ersten archäologischen Funde, die Rückschlüsse auf die Verwendung menschlicher Werkzeuge zulassen, sind ca. 2,7 Mil-

¹ Nach der gleichnamigen Monographie von Viktor Achter.

² "Die Idee der Strafe ist den Mitgliedern herrschaftsfreier Gesellschaften fremd, sie erweist sich als eine Herrschaftsidee." (*Hess/Stehr*, in: Erfindung, S. 41–79 [42] mit weiteren Nachweisen); vgl. auch *Scheerer*, in: Strafrechtswissenschaft, S. 345–355 (349 [Fn. 10]).

³ Achter, S. 26 ff.; der Begriff "Strafe" tritt tatsächlich erstmals in diesem Zeitraum in Erscheinung, vgl. Weitzel, in: Strafgedanke, S. 21–35 (23) mit zahlreichen Nachweisen.

⁴ Dazu näher Teil I – Kapitel 1II.2.

⁵ Vgl. zu dieser Formulierung Scheerer, in: Muss Strafe sein? S. 79–90 (86 ff.); Fabricius, Kriminalwissenschaften II, S. 276.

10 Teil I

lionen Jahre alt.⁶ Eine befriedigende Rekonstruktion sozialer Verhaltensweisen wie der Strafe lässt sich anhand derartiger Relikte der materiellen Kultur allerdings nicht vornehmen. Erst die Erfindung der Schrift vor rund 5.000 Jahren verschafft erstmals tiefere Einblicke in das menschliche Innenleben. Neben schriftlichen Zeugnissen der jeweiligen Zeitgeschichte finden sich hier auch Berichte antiker Autoren über Nachbarvölker und vergangene Kulturen. Selbst wenn man die Motive ignoriert, aus denen heraus diese Berichte verfasst wurden, erhellen schriftliche Quellen aber eben allenfalls den letzten Wimpernschlag der menschlichen Geschichte.⁷

Den Großteil des vorangegangenen, erkenntnismäßig "dunklen" Abschnittes nennen wir *Paläolithikum* – die Altsteinzeit, die vor etwa 12.000 Jahren endete. Erst dann, mit der sogenannten *Neolithischen Revolution*, begannen Menschen sich langsam von ihrem Dasein als Jäger und Sammler zu verabschieden, sesshaft zu werden und immer größere Gesellschaften zu bilden, die uns schließlich auch schriftliche Zeugnisse hinterlassen sollten.⁸ Für die vorangegangenen, immer noch knapp 2,7 Millionen Jahre steht die Forschung also vor einem Quellenproblem, welches gesicherte Angaben über die frühe Menschheitsgeschichte erschwert.

Um ein wenig Licht in das große Dunkel der vorschriftlichen Zeit zu bringen, stehen dem Historiker dennoch einige Möglichkeiten zur Verfügung. Pionierarbeit leistete dabei insbesondere die *ethnologische* Forschung (sogleich II.). Neuerdings zeigen aber auch und gerade die moderne *Psychologie* und *Soziobiologie* vielversprechende Ansätze auf, die dabei helfen können, sich den Wurzeln der Strafe zu nähern (III.).

II. Der ethnologische Ansatz

1. Die Ethnologie und die "komparative Methode"

Der zentrale Ansatz im Kampf gegen das beschriebene Quellenproblem greift zurück auf die Völkerkunde – die Ethnologie. Sie liefert Erkenntnisse über die wenigen herrschaftsfreien (akephalen) Gesellschaften, die sich dem Prozess moderner gesellschaftlicher Ordnung bis heute widersetzt haben. Die sogenannte komparative Methode vergleicht sodann die vorhandenen Informationen über diese Gesellschaften und zieht aus den ethnographischen Beobachtungen (zum

⁶ Dazu und zum Folgenden *Gehrke*, in: Geschichte der Welt, S. 1–40 (12 ff.); vgl. auch *Parzinger*, in: Geschichte der Welt, S. 41–262 (45 ff.).

⁷ Zu diesem rechtshistorischen Problem auch *Meyer*, S. 117 ff.

⁸ Dazu näher Teil I – Kapitel 2II.1.

Abolitionismus 243 f.
Abschreckung 29, 40, 63, 74, 77, 84, 87, 124, siehe auch Generalprävention, negativ Absolute Straftheorie 1, 169 ff., 249 ff., 258, siehe auch Vergeltung
Alternativ-Entwurf (1966) 234 ff.
Altes Testament siehe Testamente
Altruistisches Strafen 28 ff., 47, 60, 71
Anlage-Umwelt-Formel 202, 222
Anomietheorie 13, 253 f.
Arbeitsteilung siehe Kooperation
Aristoteles 64, 121 ff., 126, 140
Aufklärung 85 f., 134, 139 ff., 147 ff.
Augustinus 99, 105 ff., 121, 142
Ausnahmestrafe siehe Poena extraordinaria

Begnadigung 117 f., 190 f.
Behandlungsforschung siehe Sanktionsforschung
Bewährungsstrafe 205, 213 ff., 229, 239 f.
Binding, Karl 193 ff., 208 ff.,
Biologisch-positivistische Schule siehe
Kriminalbiologie
Blutrache 42, 46, 55, 94, siehe auch Fehde
Brandmarkung siehe Ehrenstrafe
Brautpreisleistungen 54
Bußleistungen 57 f., 77, 94, 104, siehe
auch Geldstrafe

Beccaria, Cesare 149 ff., 167

Carpzov, Benedikt 129 f., 135 ff., 146 ff.
Christentum 92, 97 ff., 104 ff., 110, 120, 136 ff., 248
Codex Hammurabi 76, 78 ff., 84
Constitutio criminalis carolina 118 ff., 126 ff., 130, 135, 147, 150, 159
Crimen laesae maiestatis siehe Majestätsbeleidigung

DDR 226 ff.
Deal siehe Verständigung
Determinismus siehe Willensfreiheit
Dialektik 122, 125 f., 181 ff.
Diebstahl 18, 40 f., 44, 54 f., 62, 74 f.,
siehe auch Eigentum
Diffusionismus 12

Egalität 37, 65 f., 74, 77 Ehrenstrafe 75 (Fn. 59), 113, 189 siehe auch Stigmatisierung Eigentum 40 f., 48, 53 f., 57 Empirismus 199 ff., 207, 215 f., 242 ff., 246 ff., 257 ff., 268, siehe auch Sanktionsforschung Entwurf E 1962 231 ff. Eskimo 39 (Fn. 15, 16), 49, 61 Etikettierungsansatz siehe Labelling Approach Europäisierung des Strafrechts 82, 269, 273 f., 276 f., 281, siehe auch Harmonisierung Evolutionismus 12 ff. Evolutionsbiologie 22 ff.

Feindstrafrecht 276 (Fn. 67)
Feudalismus 101, 197
Feuerbach, Paul Johann Anselm von 163 ff., 189 ff., 200, 246 f.
Fluktuation 48, 55, 57
Folter 115, 117 f., 127, 151 f.
Frankfurter Schule 251
Französische Schule 13, 201, 253 f.
Freiheitsstrafe 75, 152, 158, 204 f., 213 f., 233, 240
Führerkult 217 ff., 223

Expansion des Strafrechts 269 ff.

Fehde 41 f., 55, 58, 94, 104, 112, 114

Gefangenendilemma 25 ff. Geldstrafe 57, 213 ff., siehe auch Bußleistungen Generalprävention

- negativ 149, 163 ff., 189, 244 ff., 268, 274 siehe auch Abschreckung

- positiv 125, 187, 242 ff., 252 ff.

- retributiv 250 (Fn. 48), 259 ff.

Gerechtigkeitsvorstellungen 19, 23, 34, 138, 168 (Fn. 58), 261, siehe auch Strafbedürfnisse

Germanen 91 ff., 99 ff., 109 ff. Gesellschaftstheorie 254 ff., siehe auch Soziologie Gesellschaftsvertrag 144 ff., 164 Gesetzlichkeitsprinzip 168, 191, 194, 224,

Gesundes Volksempfinden 223 ff. Gewaltenteilung 160, 192, 228 Glossatoren 115 Gottesfrieden 114 Gottesurteil siehe Ordal Göttliche Strafe siehe Theokratische Straftheorie; Religion Griechische Aufklärung 85 ff., 132 Große Strafrechtsreform 231 ff. Grotius, Hugo 17 (Fn. 43), 109, 142 ff., 166

Handel siehe Kooperation Harmonisierung 273 f., 276 f., siehe auch Rechtsvereinheitlichung Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 160, 180 ff., 194 ff., 251 f., 255 Herrschaft 9, 37, 46, 64 ff. Herrscher-Richter 72, 100 f., 110 Hexenprozesse 61, 134 (Fn. 131), 151 Historische Schule 160 (Fn. 6), 194 Homo oeconomicus 166, 248 Homosexualität 75, 164, 234 Humanismus 125, 130 ff., 139, 153 ff., 236

Grundgesetz 2, 138, 168, 228, 233, 240 f.

Idealismus 159 ff., 169 ff., 193 f., 197 f., 205 f., 223, 251 f. Industrialisierung 158, 192, 196 f., siehe auch Soziale Frage Inquisition 114 f., 118, 127, 135 (Fn. 131)

Inselbeispiel 170 f. Intuition 19 ff., 28 ff., 34 f., 43 f., 83 Investiturstreit 119 Inzest 50, 56, 60 (Fn. 130), 164 (Fn. 29), 240 f.

Jäger und Sammler 10 f., 36 ff., 52, 56, 59 ff., 69 Jakobs, Günther 253 ff. Jugendstrafrecht 204, 213 ff., 229

Kant, Immanuel 155, 163 f., 166 f., 169 ff., 193, 233, 251 f. Kapitularien 103 (Fn. 54) Kategorischer Imperativ 166 (Fn. 42), 175 f., 178, 183, 285 Kirchenspaltung 111, 131 Klassische Schule 189 ff., 193 ff., 231, 249 ff., 229 f., 255, 257 f. Kodifikationsbewegung 159 ff., 191 f., 194 ff., 209, siehe auch Positivismus Komparative Methode 10 ff., 17, 59 Konflikttheorien 66 ff. Kooperation 24 ff., 38 ff., 55 ff., 63, 100 ff., 263 ff., 283 - Arbeitsteilung 38 ff., 48, 53 f., 69 ff., 170

- Handel 70 (Fn. 30), 72, 93, 95, 111, 139, 196

- Massenkooperation 68 ff., 77, 82, 94 f., 111 ff., 158, 273

Krieg 41, 66 f., 94, 100 f., 109 f., 132 (Fn. 118), 142 Kriminalbiologie 201, 222 Kriminalitätsfurcht 265

Kriminalstatistik 197, 203, 206, 211, 235 Kriminologie 198 ff., 200 ff., 216, 242 ff.,

246, 260, 268

Kritische Kriminologie 244

Labelling Approach 244 Landfrieden 114 f. Landschädliche Leute 112, 114, 117 Lebensführungsschuld 215, 233, siehe auch Schuldbegriff; Schuldprinzip Leges Barbarorum / Romanae 102, 110 Lex van der Lubbe 224 Liberalisierung 151, 229, 236, 239, Liberalismus 152, 192, 194, 209, 220,

Lombroso, Cesare 201, 203, 222 Luhmann, Niklas 254 ff., *siehe auch* Systemtheorie Luther, Martin 132 ff.

Macht 65 ff., 72 ff., 83, 93, 100, 101, 265 (Fn. 12) Majestätsbeleidigung 74, 83, 95, 103 Marburger Programm 201 ff., 221 Massenkooperation siehe Kooperation Massenmedien 1, 265, 271 f., 279 ff. Mauerschützen 168 (Fn. 58), 227, 229, siehe auch Rückwirkungsverbot Menschenrechte 153, 155, 192 Menschenwürde 155 f., 233, 246 Methodik 4, 9 ff., 17, 23 f. Moderne Schule 196 ff., 201 ff., 220 ff., 233, 241, 244 Montesquieu, Charles de Secondat 148, 160 f. Moral 19 ff., 151 f., 173 ff., 193 f., 234 ff.,

siehe auch Sittlichkeitsdelikte

Naturrecht 139 ff., 123, 141 ff., 147 ff., 157, 163 f., 229 ff.

Naturzustand 64, 67, 164

Negative Generalprävention *siehe* Generalprävention, negativ

Negative Spezialprävention *siehe* Spezialprävention, negativ

Neoabsolutismus 251 f.

Neoevolutionismus 12 ff.

Neolithische Revolution 10, 51 ff.

Neues Testament *siehe* Testamente

Neurowissenschaften 32 ff.

Nothing Works 242 ff.

Nürnberger Prozesse 228, 230

Nationalsozialismus 11, 215, 217 ff., 229

Öffentliche Meinung *siehe* Stigmatisierung Opferschutz 281 f. Opportunitätsprinzip 274 f. Ordal 61, 94, 96, 113 Ordnungswidrigkeit 17 (Fn. 43) Orientierungsfunktion des Strafrechts 247

Personalitätsprinzip 101 ff., 115 Poena extraordinaria 128 ff. Politisches Strafrecht 74 ff., 96 (Fn. 30), 103 ff., 217 ff., 227, 240, 266 ff. Positive Generalprävention siehe Generalprävention, positiv Positive Spezialprävention siehe Spezialprävention, positiv Positivismus 163, 166 ff., 192 f., 194, 229 siehe auch Kodifikationsbewegung Pranger 113, 189, siehe auch Ehrenstrafe Präventionismus 130 ff., 133 ff., 149, 155, 167, 178, 188 Privatstrafe 42, 46 ff., 55, 58, 94, 96 Psychologie 17 ff. Psychologische Zwangstheorie 163 ff., 194, siehe auch Feuerbach, Paul Johann Anselm von; Generalprävention, negativ Pufendorf, Samuel 145 f., 167

Quellenproblem 9 ff., 93, siehe auch Methodik

Radbruch, Gustav 211, 213 f., 228 f., 241 Radbruch'sche Formel 228 f. Ratsuchen 130 f. Rechtsangleichung siehe Harmonisierung Rechtsgutstheorie 193 f., 207, 220 f., 233 f., 237, 240 f., 270 Rechtssoziologie siehe Soziologie Rechtsspiegel 115 f. Rechtsvereinheitlichung 80 ff., 103 (Fn. 54), 115 f., 118, 273, 276 siehe auch Harmonisierung Reformation 131 ff., 134, 140, 143 Relativität der Strafe 44 ff., 71, 102 f., 113 f., 157 ff., 206 f., 263-287 Religion 59 ff., 83 ff., 97 ff., 105 ff., 131 ff., 136 ff., 198, siehe auch Theokratie; Theokratische Straftheorie Renaissance 111, 125, 131, 133, 139 f. Resozialisierung 204, 221, 230, 235, 239 f., 243, 260, siehe auch Spezialprävention, Retributive Generalprävention siehe Generalprävention, retributiv

Robinson, Paul H. 44, 260

95 ff., 115 f., 118, 129 f.

Römisches Recht 81, 87 (Fn. 130), 91 ff.,

Rückwirkungsverbot 168 (Fn. 58), 224, 228, *siehe auch* Mauerschützen

Sachsenspiegel siehe Rechtsspiegel Säkularisierung 86, 119 ff., 126, 131 ff, 151 Sanktionsforschung 242 ff., 246 ff., 266, siehe auch Empirismus Schadensersatz 16 f., 57, 76 f. Scholastik 121 f., 129 Schuldbegriff 232 f., 237 f., siehe auch Lebensführungsschuld; Tatschuldprinzip Schuldprinzip 214 ff., 232 f., 237 ff., 250, 257 f., 277 (Fn. 70) Schulenstreit 189 ff., 206 ff. Segmentäre Gesellschaften 51 ff., 61. 68 ff., 92 ff., 103, 112 f. Sesshaftigkeit 10 f., 36, 41, 51 ff., 67 Sicherheitsgesellschaft 264 ff. Sicherungsmaßnahmen 211 ff., 214 ff. Sicherungsprävention 203 f., siehe auch Spezialprävention Sittlichkeitsdelikte 151 f., 164, 173 f., 194 (Fn. 25), 234, 240, siehe auch Moral Soziale Frage 12 (Fn. 13), 196 ff. siehe auch Industrialisierung Soziale Meinung siehe Stigmatisierung Soziale Verteidigung 209, 235 Sozialismus 226 ff. Soziologie 9, 14 ff., 72, 244, 253 ff., siehe auch Gesellschaftstheorie Spezialprävention 162 f., 202 ff., 206 ff., 215 f., 231 ff., 235 ff., 286, siehe auch Sicherungsprävention - negativ 125, 135, 149 f., 205 - positiv 87, 108 (Fn. 82), 125, 135, 149 f., 204, 213 ff., siehe auch Resozialisierung Spielraumtheorie 231 f., 238 f., 249 Spieltheorie 23 ff. Staatsentstehung 64 ff., 92, 99 Staatsräson 155, 164 Staatstheorie 66 ff., 84, 134, 153 f., 198, 251 Stigmatisierung 48 ff., 55 f., 61 (Fn. 130), 75, 233, 260, 274, siehe auch Ehrenstrafe Strafbedürfnisse 19 ff., 44 ff., 56 ff., 63, 70 f., 196, 259 ff., siehe auch Gerechtigkeitsvorstellungen Strafbegriff 15 ff. Strafkrise 68 ff., 91 ff. Strafrechtsreform siehe Große Strafrechtsreform

Strafrechtswissenschaft 129, 161 ff., 219, 234, 284
Strafschärfung 236, 266 ff., 271 f., 274, 276, 279
Strafungleichheit 74, 76, 103, 277 ff.
Strukturale Relativität 55 f., 70
Sühne 219, 223, 230 f.
Symbolisches Strafrecht 264 ff., 271 ff.
Systemtheorie 253 ff.

Talionsprinzip 81, 98, 179, 186 Tätertypenlehre 201, 203 ff., 222 Tatschuldprinzip 215, 233, 237, siehe auch Schuldbegriff; Schuldprinzip Territorialitätsprinzip 103, 116 Testamente 97 ff., 104 f., 107 ff., 121, 136, 179 Theokratie 83 ff., 97, 111 ff., 139 ff., siehe auch Religion; Theokratische Straftheorie Theokratische Straftheorie 83 ff., 104 ff., 128 ff., 136 ff., 147 Thomas von Aquin 121 ff., 141 ff. Tit for Tat 26 ff., Todesstrafe 98, 137, 152-156, 179, 189, 222, 228 Transzendentalphilosophie 172 ff.

Überpositives Recht *siehe* Naturrecht Universalitätsthese 13 ff. Utilitarismus 145 ff., 150, 154, 164, 168, 175, 187

Vereinigungstheorie 171, 210, 229 ff., 239
Vergeltung 62 ff., 169 ff., 194 ff., 214 ff., 223, 231 ff., 249 ff.
Vergeltungsbedürfnisse *siehe* Strafbedürfnisse; Gerechtigkeitsvorstellungen
Verhandlung 58, 62, 86, 94
Verständigung 275
Vertrauen 26 ff., 31, 33, 35, 63, 255, 263 ff.
Völkerwanderung 91 ff.
Volksempfinden *siehe* Gesundes Volksempfinden
Von Liszt, Franz 13, 201 ff., 222, 241, 277
Vorstaatliche Gesellschaftsformen *siehe*Jäger und Sammler; Segmentäre Gesellschaften

Vorverlagerung 270

Vulgarrecht 96, 101, 115

Walter, Tonio 259 ff.
Weber, Max 65 ff.
Willensfreiheit 199 f., 209 (Fn. 103)
Wirkungsforschung *siehe* Sanktionsforschung

Wirtschaftliche Revolution 111 f., 119 Wissenschaftliche Revolution 139 ff.

Zäsur-Modell 217 ff.
Zwangsarbeit 75 f., 152, 154, 156
Zweispurigkeit des Rechtsfolgensystems 211 ff., 237